

## 6. Beihilferechtliche Grundlage

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt. <sup>2</sup>Nach Art. 3 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 300 000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.